

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme und Entsorgung von Abfällen

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Annahme und die Entsorgung von Abfällen des Vertragspartners (nachfolgend: Auftraggeber bzw. AG) durch die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (kurz: KWA).
2. Die Annahme und Entsorgung von Abfällen erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Anlieferbedingungen des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof (kurz: Anlieferbedingungen) sowie der Betriebsordnung des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof (kurz: Betriebsordnung). Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und nur soweit Vertragsbestandteil, wie sie die KWA schriftlich anerkannt hat. Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder abweichend geregelt sind, werden nicht Vertragsbestandteil.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind schriftlich zu treffen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Sämtliche gegenüber der KWA abzugebende Anzeigen oder Erklärungen bedürfen der Textform, sofern gesetzlich kein strengeres Formerfordernis vorgesehen ist.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die Leistungen der KWA umfassen die schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die KWA ist berechtigt, zuverlässige Dritte mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen zu beauftragen.
2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, liefert der AG die Abfälle am Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (kurz: AEZ) an. Mit der Anlieferung kann der AG zuverlässige Dritte beauftragen.

§ 3 Deklaration der Abfälle

1. Der AG ist verpflichtet, die Abfälle gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zutreffend zu deklarieren. Soweit die KWA oder die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH den AG bei der Erstellung der Deklaration oder von weiteren Nachweisen beraten, befreit dies den AG nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
2. Der KWA sind darüber hinaus sämtliche für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erforderlichen Informationen mitzuteilen. Dies sind insbesondere die Beschaffenheit, die Zusammensetzung, der Erzeuger und die Herkunft der Abfälle. Der AG hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten und erkennbaren Gefahren, die von den Abfällen ausgehen können, hinzuweisen.
3. Die KWA ist berechtigt, zur Beurteilung des Abfalls vom AG die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe anzufordern. Der AG hat der KWA auf Verlangen einen Probenahmenplan und ein Probenahmeprotokoll zu überlassen. Der AG haftet für die Richtigkeit der Analyse. Der AG hat der KWA überdies zu ermöglichen, selbst eine repräsentative Abfallprobe zu ziehen. Der KWA zur Verfügung gestellte oder von ihr selbst gezogene Proben werden Eigentum der KWA. Die KWA ist nicht verpflichtet, die Proben zurückzustellen.

§ 4 Anlieferung der Abfälle

1. Der AG hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen für den Transport der Abfälle zum AEZ eingehalten werden und dass der KWA dies auf Verlangen, insbesondere durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen, nachgewiesen wird.
2. Der AG hat sicherzustellen, dass der KWA sämtliche Unterlagen rechtzeitig, vollständig, korrekt ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden, die sie für die Annahme der Abfälle und die ordnungsgemäße Dokumentation der Entsorgung der Abfälle benötigt. Dies gilt insbesondere für die durch den AG auszufüllenden Nachweiserklärungen sowie die Begleit- und Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, Mängel oder Unvollständigkeiten in den Unterlagen unverzüglich zu beheben.
3. Eine Anlieferung der Abfälle darf nur erfolgen, wenn diese der Deklaration, den weiteren Angaben des AG, den Angaben im Entsorgungsvertrag und in den gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Nachweisen entsprechen und die Anlieferbedingungen eingehalten werden. Das am AEZ tätige Personal ist berechtigt, den Abfall vor Entladung hierauf zu überprüfen.

§ 5 Zurückweisungsrecht, Rücktritt vom Vertrag

1. Die KWA kann die Annahme der Abfälle verweigern, wenn
 - a) vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen über die Entsorgung von Abfällen und/oder die Betriebsordnung des AEZ nicht eingehalten werden bzw. bei vorangegangenen Anlieferungen nicht eingehalten wurden;
 - b) die Abfälle nicht den Anlieferbedingungen entsprechen und/oder von den vorgelegten Unterlagen, den erteilten Informationen und/oder den übermittelten bzw. gezogenen Proben abweichen; gleiches gilt

für den Fall, dass das Personal am AEZ die Abfälle aufgrund deren Beschaffenheit oder Zusammensetzung nicht der bezeichneten Art eindeutig zuordnen kann;

- c) die Abfälle falsch deklariert wurden;
- d) bei Anlieferung nicht die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen für den Transport der Abfälle zum AEZ eingehalten werden oder dies der KWA auf Verlangen nicht nachgewiesen wird;
- e) bei Anlieferung nicht die gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Nachweise über die Entsorgung der Abfälle rechtzeitig, vollständig, korrekt ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden oder der KWA nicht sämtliche Dokumente zur Verfügung gestellt werden, die sie für die Annahme der Abfälle und die ordnungsgemäße Dokumentation der Entsorgung der Abfälle benötigt;
- f) Abfälle angeliefert werden, bei deren Entsorgung ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen des AEZ zu befürchten sind;
- g) die Entsorgung in den Anlagen des AEZ aufgrund von nach Vertragsschluss wirksam werdenden Gesetzesänderungen oder behördlichen Auflagen unzulässig oder für die KWA unzumutbar wird;
- h) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist;
- i) vor Anlieferung eine Terminabstimmung, soweit vereinbart, nicht stattgefunden hat;
- j) der AG sich mit der Anlieferung oder der Zahlung in Verzug befindet; nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbringt oder den voraussichtlichen Rechnungsbetrag im Voraus bezahlt.

2. Die Annahme von Abfällen kann ebenfalls verweigert werden aufgrund von höherer Gewalt oder von Ereignissen, die nach Vertragsschluss eingetreten oder der KWA unverschuldet erst dann bekannt geworden sind und die die Entsorgung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Blitzschlag, Streik, Aussperrung, Krieg, Epidemie, Pandemie, Feuer, behördliche Anordnungen, Cyberangriffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffmangel sowie Maschinenschäden, auch wenn sie bei Zulieferern oder Unterauftragnehmern der KWA eintreten.

3. Soweit die Entsorgung der Abfälle gem. § 5 Ziff. 2 wesentlich erschwert oder unmöglich wird, kann die KWA wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so ist der AG nach angemessener Nachfristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4. In den Fällen des § 5 Ziff. 1 lit. a) bis g) kann die KWA ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn ihr die Umstände, die sie zur Ablehnung der Annahme berechtigen, erst nach Annahme der Abfälle bekannt werden. Im Fall des § 5 Ziff. 1 lit. j) kann die KWA ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG binnen einer von der KWA zu setzenden angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, die vereinbarte Leistung nach Fristablauf abzulehnen, der Erfüllung der entsprechenden Pflicht nicht nachkommt. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der AG die Anlieferung oder Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert.

5. Verweigert die KWA die Annahme oder tritt sie ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der AG auf Verlangen verpflichtet, den angelieferten Abfall auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen. Verweigert der AG die Rücknahme, ist die KWA berechtigt, die Abfälle anderweitig zu entsorgen. Alle der KWA im Zusammenhang mit der Anlieferung und der Fremdentsorgung entstehenden Kosten trägt der AG, soweit er den Grund für die Verweigerung der Annahme oder den Rücktritt vom Vertrag zu vertreten hat. Die Inanspruchnahme des Sicherstellungslagers wird ab dem 7. Kalendertag mit 10,00 € kalendertäglich berechnet.

§ 6 Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Befindet sich der AG mit der Anlieferung in Verzug, kann die KWA, statt unter den Voraussetzungen des § 5 Ziff. 4 vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verlangt sie Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Auftragswertes. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die KWA einen höheren oder der AG einen niedrigen Schaden nachweist.

§ 7 Preise

1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.
2. Sollten nach Vertragsschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnliche bindende Regelwerke eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, ändert sich das Entgelt auf Anforderung der KWA ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf Leistungen der KWA nach diesem Vertrag auswirken.
3. Das Entgelt für die Entsorgung der Abfälle wird auf Grundlage des Gewichts berechnet. Als Gewicht gilt das bei Anlieferung auf einer geeichten

Waage im AEZ ermittelte Gewicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Verpackungen, Gebinde, Behälter usw. werden mitgewogen; dies gilt nicht für Wechselbehälter. Die Preise ihrer Entsorgung bestimmen sich nach denen des Inhaltsmaterials.

4. Das Entgelt ist zuzüglich der zum Zeitpunkt der Anlieferung zu leistenden bundes- und landesrechtlichen Abgaben und der geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 8 Zahlungen

1. Rechnungen der KWA sind 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
2. Die KWA ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.
3. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der KWA vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages als erfolgt.
4. Der AG kann gegen Forderungen der KWA nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Kommt der AG in Zahlungsrückstand, so ist die KWA berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen; in diesem Fall ist sie zudem berechtigt, Sicherheitsleistungen für weitere Anlieferungen zu verlangen.

§ 9 Widerspruch gegen die Abrechnung

Wird gegen die Richtigkeit der Abrechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang Widerspruch erhoben, so gilt diese als genehmigt. Hierauf wird die KWA den AG bei Rechnungsstellung hinweisen.

§ 10 Haftung des AG

1. Der AG haftet für alle Schäden, die der KWA aus der Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht den Anlieferbedingungen und/oder den vorgelegten Unterlagen, den getätigten Angaben und/oder den übermittelten bzw. gezogenen Proben entsprechen.
2. Entstehen der KWA oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung von Abfällen, die nicht den Anlieferbedingungen und/oder den vorgelegten Unterlagen, den getätigten Angaben und/oder den übermittelten bzw. gezogenen Proben entsprechen, so hat der AG diese Kosten zu tragen.
3. Der AG stellt die KWA von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Anlieferung von Abfällen ergeben, die nicht den Anlieferbedingungen und/oder den vorgelegten Unterlagen, den getätigten Angaben und/oder den übermittelten bzw. gezogenen Proben entsprechen.

§ 11 Haftung der KWA

Die Haftung der KWA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der KWA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 12 Erfüllungsort, Eigentums- und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist das AEZ.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der und die abfallrechtliche Verantwortung für die zu übernehmenden Abfälle geht mit der Entladung oder mit der Annahme zur Zwischenlagerung oder Umladung auf die KWA über. Wird bei der Entladung festgestellt, dass der Abfall zurückgewiesen werden muss, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
3. Das Eigentum an den zu übernehmenden Abfällen sowie den Behältern und Verpackungen, soweit es sich nicht um Kesseltanks oder Mehrwegbehälter handelt, geht mit der Entladung oder mit der Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung auf die KWA über. Wird bei der Entladung festgestellt, dass der Abfall zurückgewiesen werden muss, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Kamp-Lintfort.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.